



# Insolvenzverwalter verklagt Ex-Manager

27.04.2018

ALNO-PLEITE

## Wer zahlt bei verspäteter Insolvenz?

VON MARTIN HOCK - AKTUALISIERT AM 24.04.2018 - 17:20



© Popie-commonswiki, CC BY-SA 3.0, Wikimedia Commons

Die Insolvenz von Neckermann im Jahr 2012 hat nun juristische Folgen für ehemalige Geschäftsführer und Aufsichtsräte des Versandhändlers. Der Insolvenzverwalter Frege verklagt die Manager auf Zahlung von 19,1 Millionen Euro.

Der Küchenbauer Alno hat laut einem Gutachten vier Jahre zu spät Insolvenz angemeldet. Wer kommt in diesen Fällen für den Schaden auf und wie sind die Chancen der Gläubiger?

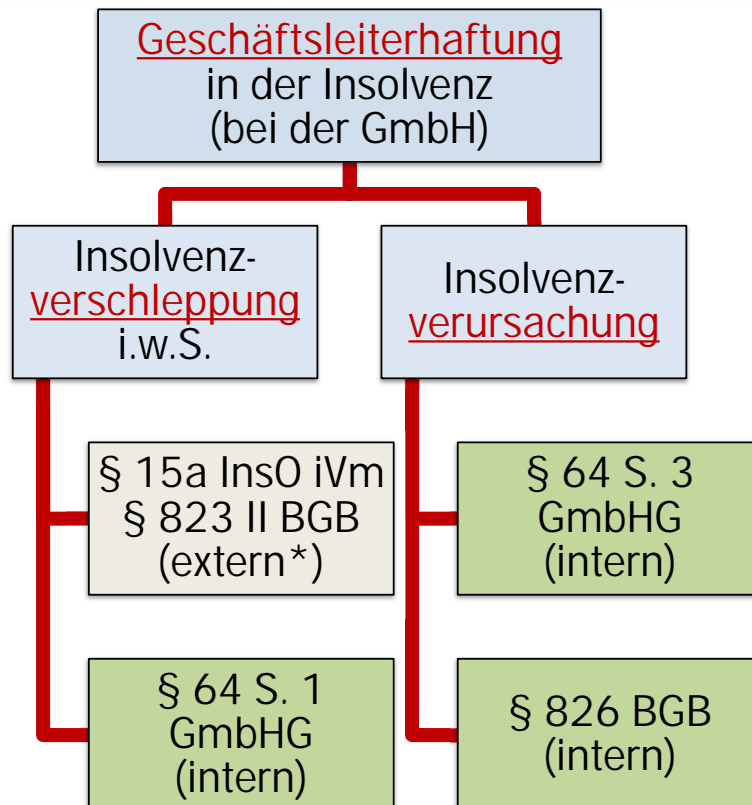
[f FACEBOOK](#)
[TWITTER](#)
[XING](#)

Wie zunächst die *Süddeutsche Zeitung* und der *WDR* berichteten, hat Insolvenzverwalter Dr. Michael Frege, Partner bei **CMS** in Leipzig, vor dem Landgericht (LG) Frankfurt Klage gegen insgesamt 16 Personen eingereicht.

2013 war der Küchenbauer Alno laut einem Gutachten schon insolvent. Erst im Juli 2017 erfolgte der Insolvenzantrag. Insolvenzverwalter Martin Hörmann will nun Schadenersatz von den früheren Managern fordern.

Die vierköpfige Geschäftsleitung soll im Jahr 2012 "ohne unmittelbare und gleichwertige Gegenleistung" Millionensummen ausgegeben haben, obwohl die Insolvenz von Neckermann längst eingetreten gewesen sei. Die Aufsichtsräte hätten ihre Kontrollpflichten verletzt, so der Vorwurf des Insolvenzverwalters.

## Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz



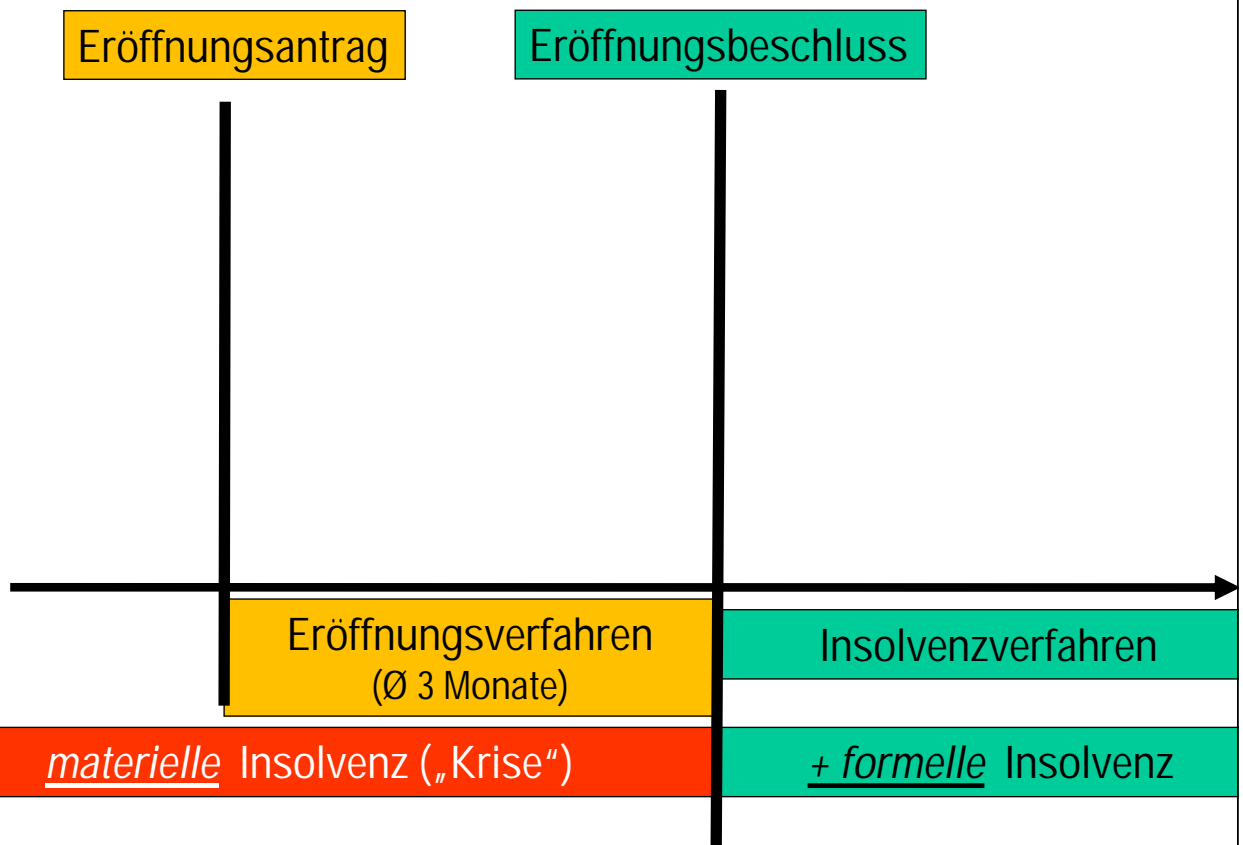
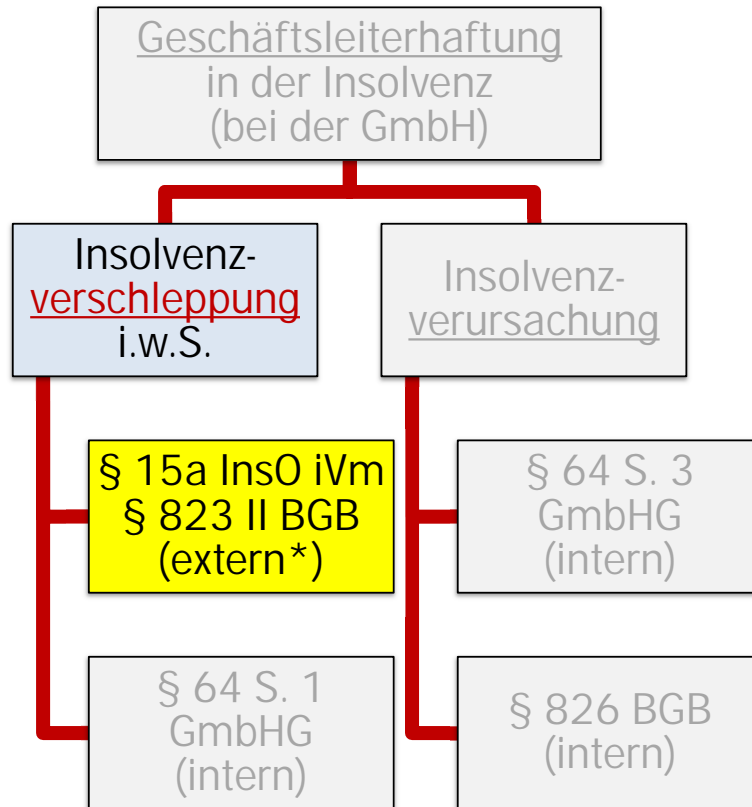


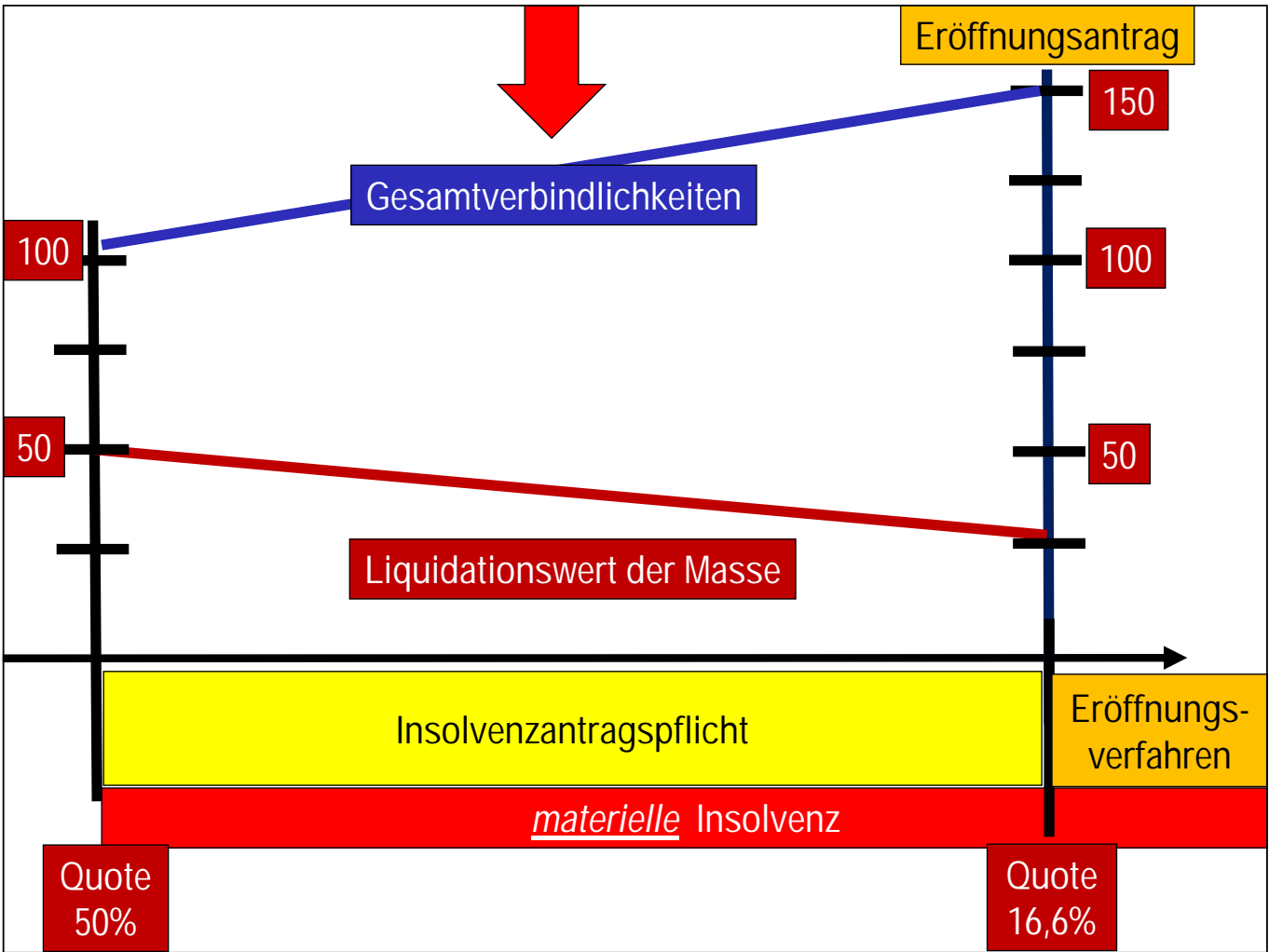
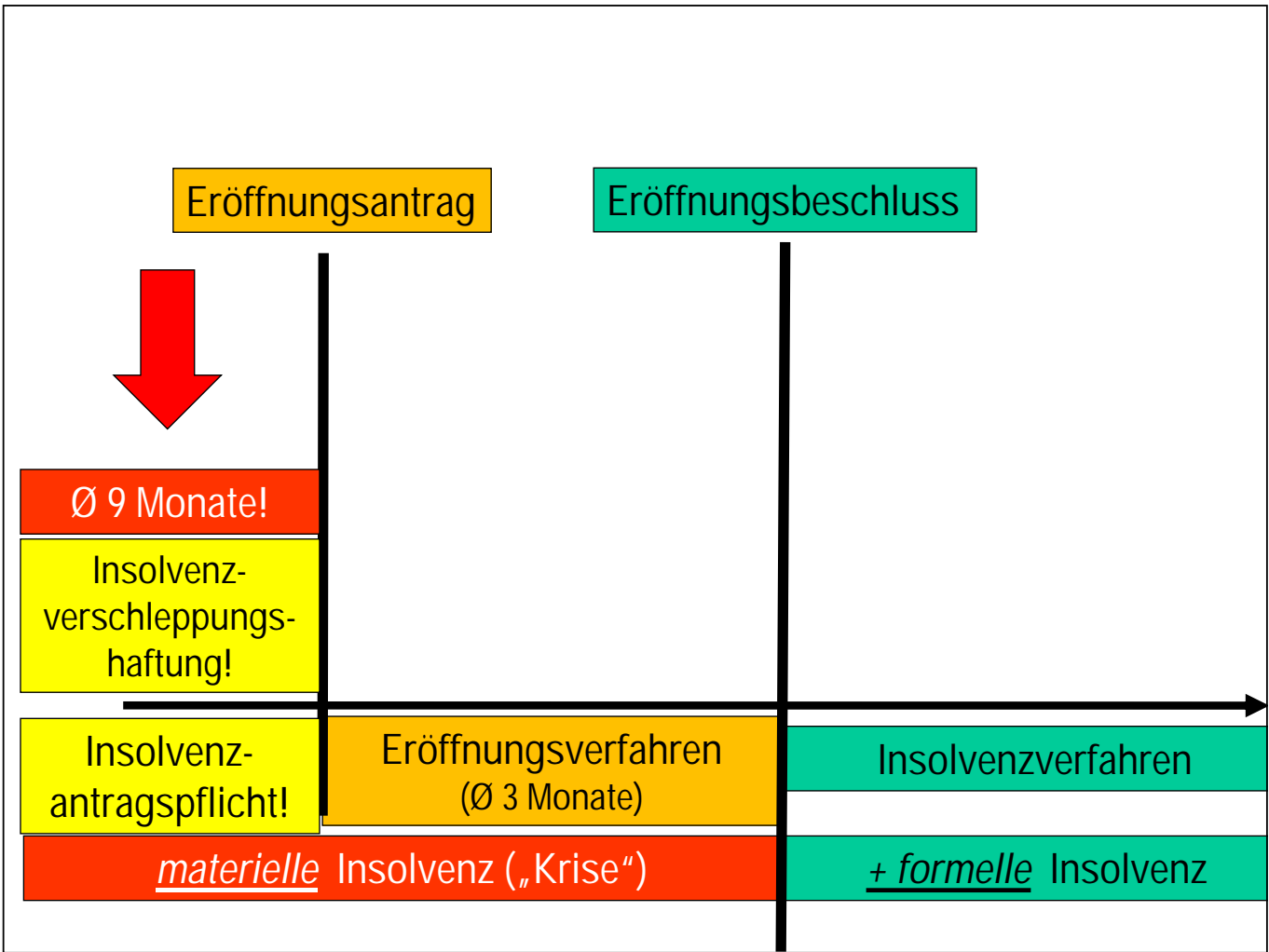
## Kennzeichen der Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz

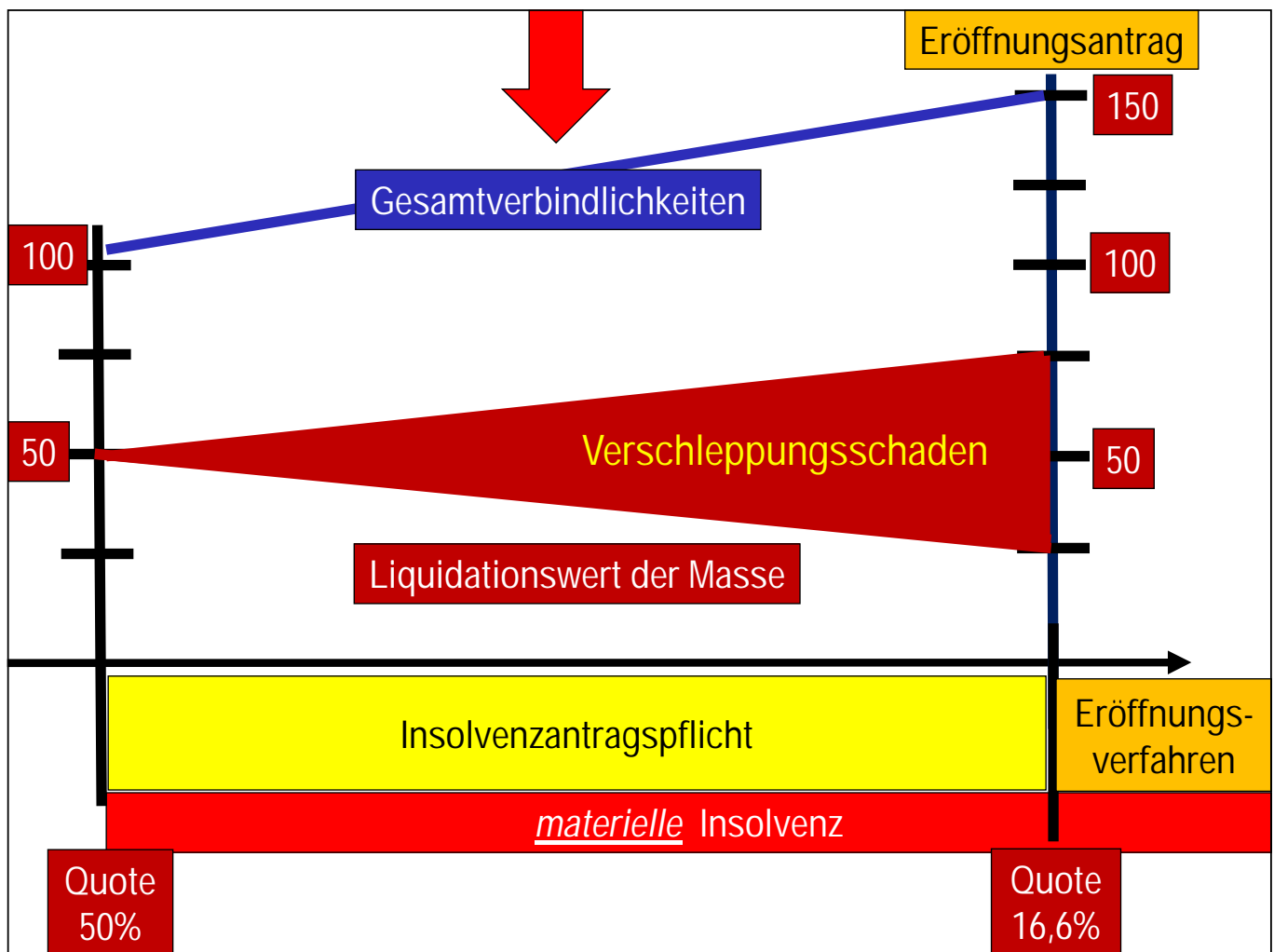
- Anspruch gegen Organ einer unternehmenstragenden juristischen Person
  - wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht („Insolvenzverschleppungshaftung“ i.e.S.)
  - oder Verletzung von Zahlungsverboten in der materiellen Insolvenz (bildet zusammen mit dem Vorgenannten die „Insolvenzverschleppungshaftung“ i.w.S.)
  - oder Insolvenzverursachung
- (i.d.R.) vom Insolvenzverwalter der juristischen Person geltend gemacht
  - Insolvenzverwalter ist zur Durchsetzung solcher Ansprüche verpflichtet!
- u.U. tritt spezielle Haftpflichtversicherung für den Anspruch ein (D&O-Versicherung)



**Insolvenzverschleppungshaftung i.e.S.  
(§ 15a InsO i.V.m. § 823 II BGB)**







## Insolvenzverschleppungshaftung i.e.S.



### Insolvenzverschleppungshaftung (§ 15a I InsO i.V.m. § 823 II BGB)

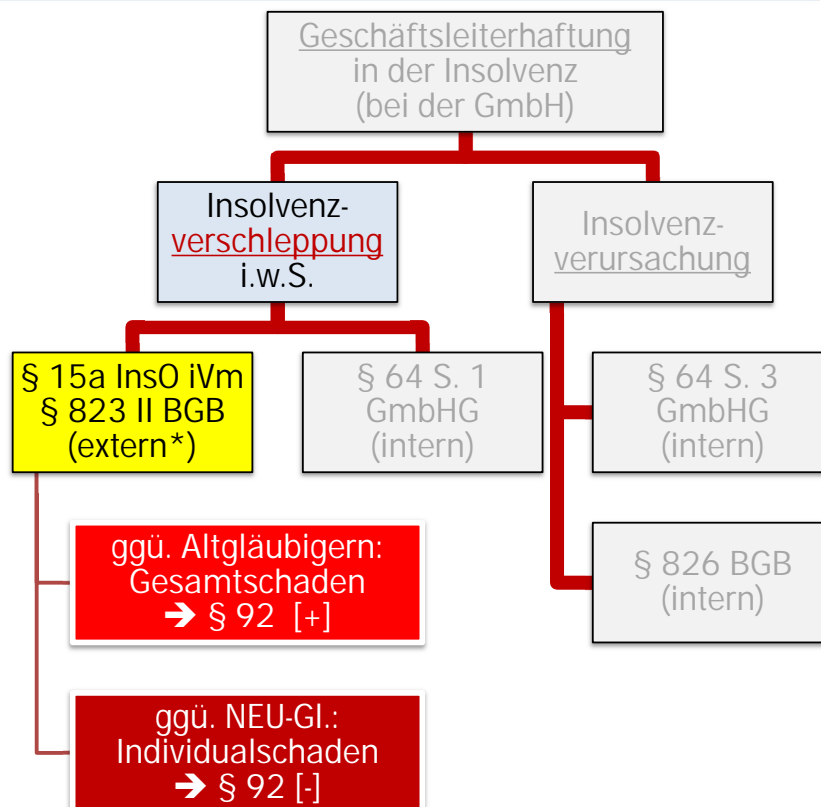
- Prämisse: Antragspflicht gem. § 15a wird verletzt (s.o.)
- § 15a I InsO = Schutzgesetz, weil die Insolvenzantragspflicht nicht nur öffentlichen Interessen dient, sondern auch (und vor allem) den Individualinteressen der Gl.
- Verschulden (§ 823 II 2 BGB!)
  - = Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB) = Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Evaluation der finanziellen Situation der Gesellschaft
    - ggf. durch fachkundige und unabhängige Dritte (§ 278 BGB gilt insoweit natürlich nicht, aber Pflicht zur Plausibilitätskontrolle)
  - wichtig: Beweislastumkehr zu Lasten des Geschäftsleiters
  - → zum Selbstschutz wichtig, dass Geschäftsleiter die Erfüllung der Sorgfaltspflicht permanent dokumentieren!
- Problem: SCHADEN → nach Alt- und Neugläubigern zu differenzieren, s. sogleich

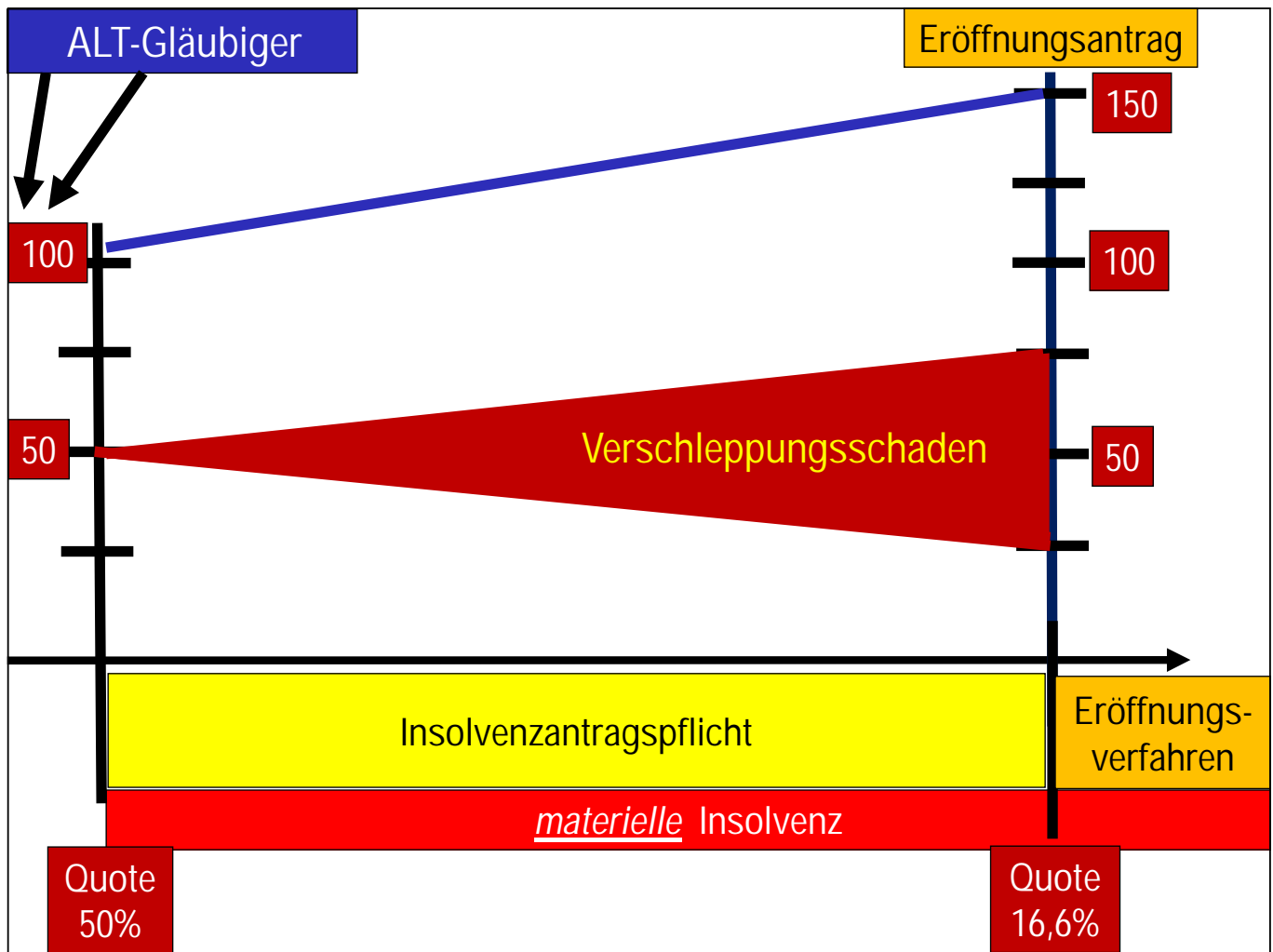


Insolvenzverschleppungshaftung (§ 15a InsO i.V.m. § 823 II BGB)

- zusätzlich Verpflichtung zur Leistung bzw. Erstattung eines Verfahrenskostenvorschusses (§ 26 III, IV)
- daneben § 826 BGB bei vorsätzlicher Insolvenzverschleppung  
= wenn der als unabwendbar erkannte „Todeskampf“ des Unternehmens hinausgezögert + dabei die Schädigung der Gläubiger zumindest in Kauf genommen wird
- Strafbarkeit (§ 15a IV - VI InsO) bei unterlassenem, verspätetem und „nicht richtig“ gestelltem und deshalb zurückgewiesenem Antrag
- gesetzestechnische Sonderfälle (Interpretation trotz teilw. abweichenden Wortlauts wie § 15a!)
  - GmbH&Co KG (§ 130a II HGB)
  - Verein/Stiftung (nur §§ 42 II S. 2, 86 BGB, s. § 15a VII)

Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz





## Insolvenzverschleppungshaftung i.e.S.



- Schadensersatzanspruch der ALT-Gläubiger
  - Schutzzweck der Antragspflicht: Erhaltung der Haftungsmasse
  - Schaden nach h.M.: im Ansatz Außenhaftung (= Individualschaden des einzelnen Gläubigers = "Quoten[verschlechterungs]schaden"), aber Haftungskanalisation nach § 92 (s. nächste Folie)
    - a.A.: zugleich Masseverkürzungsschaden = Gesamtschaden, deshalb von vornherein Innenhaftung (wie neuerdings bei Existenzvernichtungshaftung, s. später)
  - lange Zeit nur noch geringe Praxisrelevanz: vom InsV kaum noch geltend gemacht (weil § 64 S. 1 GmbHG schärfer und leichter beweisbar); womöglich Trendumkehr wegen Verschärfung der Anforderungen an § 64 S. 1 GmbHG durch BGH seit 2013



## § 92 Gesamtschaden

Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden), können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. ...

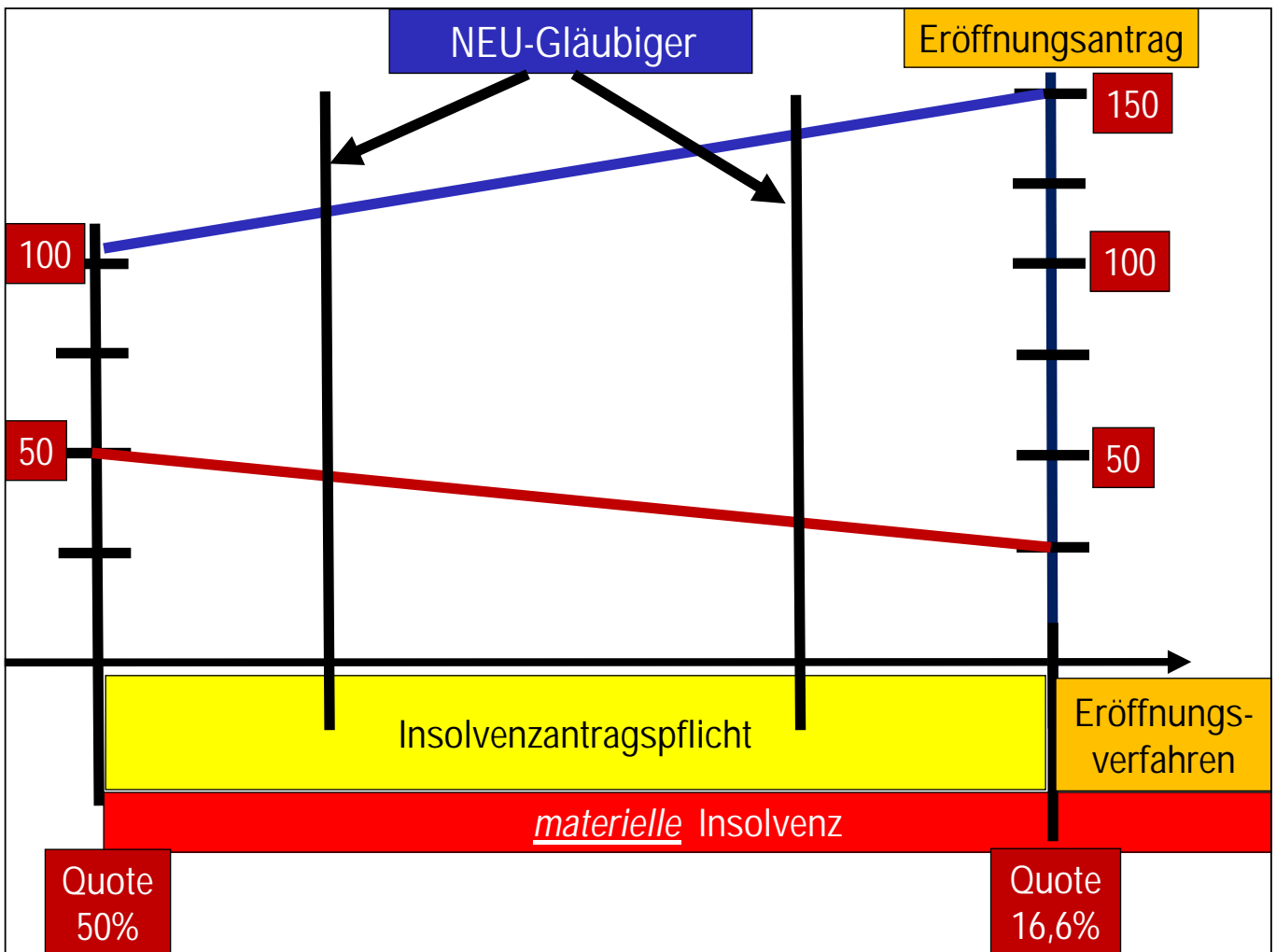
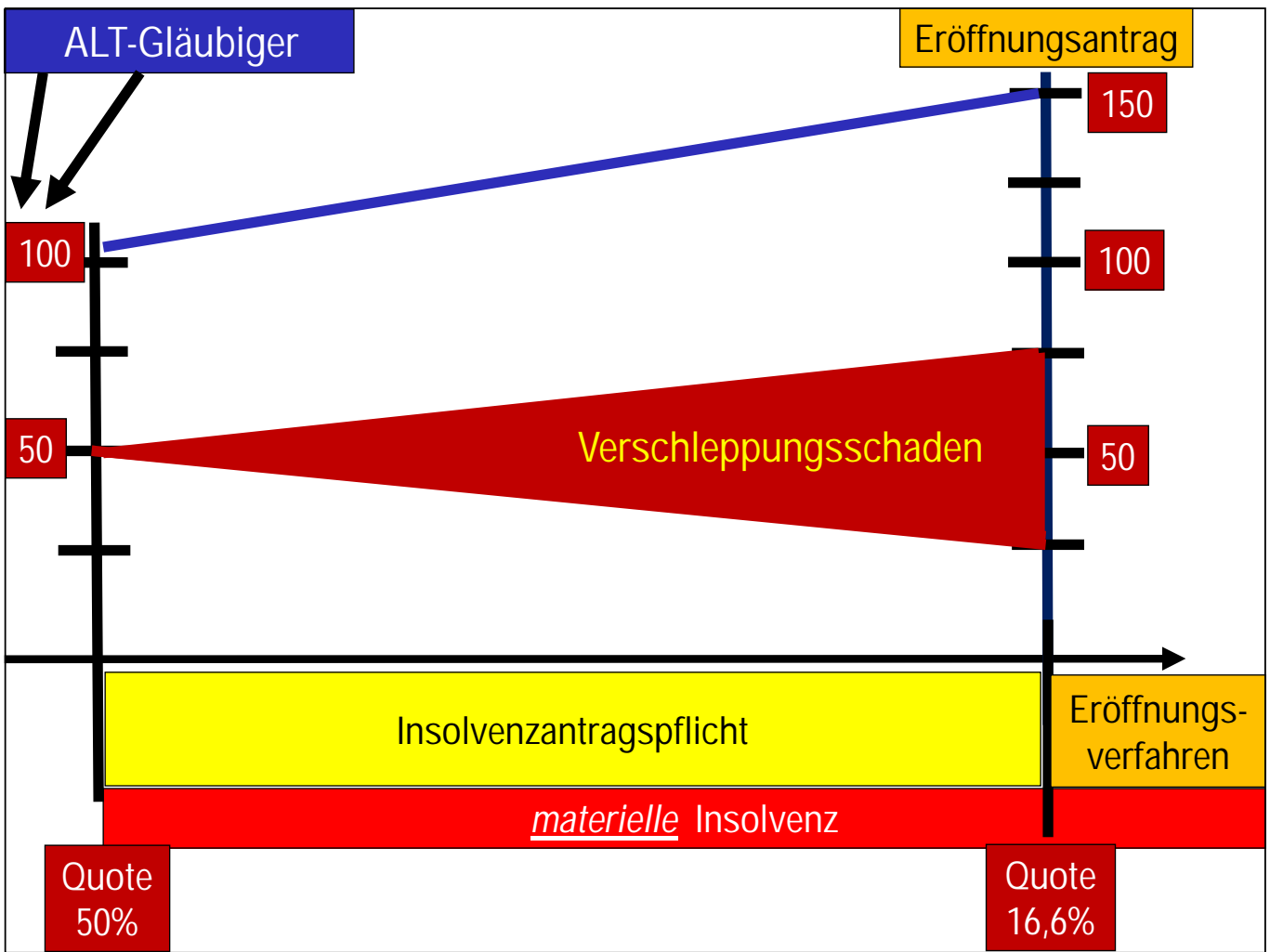
### Exkurs: Geltendmachung von Gesamtschadensansprüchen (§ 92)

- Gesamtschaden = sog. Masseverkürzungs- oder Quotenschaden
  - Insolvenzverschleppung i.e.S. (h.M.): Ansprüche der Altgläubiger gegen Geschäftsleiter gem. §§ 823 II BGB, 15a InsO
  - Haftungsansprüche gem. § 60 gegen InsV wegen schuldhafter Schmälerung der Insolvenzmasse (§ 92 S. 2)
  - Abgrenzung: NICHT solche Ansprüche, die ...
    - ... von vornherein ausschließlich zugunsten der Gesellschaft entstehen (Innenhaftung), z.B. §§ 43 II, III, 64 S. 1, S. 3 GmbHG, § 826 BGB (bei "Existenzvernichtung")
    - ... Individualschäden der Gläubiger ausgleichen, z.B. Ansprüche der Neugläubiger wegen Insolvenzverschleppung (dazu sogleich)

## § 92 Gesamtschaden

... können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. ...

- Rechtsfolge: ausschließlich der InsV ist zur Geltendmachung dieses Anspruchs einziehungs- und prozessführungsbefugt (Sperr- und Legitimationswirkung)
  - Ermächtigungswirkung des § 92: Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Ansprüche der Insolvenzgläubiger einzuziehen (= Einziehungsermächtigung) und ggf. einzuklagen (= gesetzliche Prozessstandschaft)
    - beschränkt sich auf die am Insolvenzverfahren teilnehmenden Gl.
    - Bindung des Gl. (= Forderungsinhabers) an Verfügungen des InsV, zB Einziehung, Vergleich (str.)
  - Sperrwirkung: alle (!) Gl. sind während des InsVerf von der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung ihrer (!) Forderung ausgeschlossen
    - ein über den Anspruch bereits von Einzelgläubigers anhängig gemachter Prozess ist analog § 17 I 1 AnfG unterbrochen und unterliegt der Aufnahme durch den Insolvenzverwalter





- Schadensersatzanspruch der NEU-Gläubiger
  - weiterer Schutzzweck der Antragspflicht: Verhinderung der Kreditierung insolvenzreifer Gesellschaften mit beschränktem Haftungsfonds (Schutz des Geschäftsverkehrs)
  - negatives Interesse = voller Kontrahierungsschaden → wie wäre Gläubiger gestellt, wenn Antrag rechtzeitig gestellt würde? i.d.R. hätte er den Vertrag gar nicht abgeschlossen!
    - → Schaden aus Vorleistung von Sach- oder Geldmitteln im Vertrauen auf Solvenz des Vertragspartners, ohne werthaltigen Gegenanspruch oder Gegenleistung zu erlangen
    - → oder Erbringung überflüssiger Aufwendungen infolge Vertragsschlusses mit insolventem Vertragspartner
    - aber nur unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der InsAntragspflicht → keine Zufallsschäden, BGH NZI 2015, 234



- Schadensersatzanspruch der NEU-Gläubiger (Forts.)
  - BGH: Außenhaftung + Individualschaden des Gl. (deshalb KEINE Haftungskanalisation nach § 92 S. 1!)
  - kein Abzug der mutmaßlichen quotalen Befriedigung (str.)
  - Praxisrelevanz mäßig, beeinträchtigt wegen Abgrenzungsschwierigkeiten auch die Insolvenzverschleppungshaftung zugunsten der InsMasse



- aktuelles Problem: Haftung Dritter, insbes. des mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberaters
- BGH NZI 2017, 312: StB ist verpflichtet, ...
  - ... zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können
  - ... die GmbH auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der GmbH nicht bewusst ist
- bei Pflichtverletzung → Haftung nach §§ 280 I, 634 I Nr. 4, 675 I BGB, wenn die GmbH ohne die Pflichtverletzung früher Insolvenz angemeldet hätte
  - Anspruch der GmbH fällt in die InsMasse → InsV macht geltend
  - Schadensersatzanspruch kann in Folge eines der GmbH zuzurechnenden Mitverschuldens ihres Geschäftsführers erheblich gemindert oder ganz ausgeschlossen sein